

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



**VORLAGE**

**Nr. 6-5094/23-EB**

für die öffentliche Sitzung

### **Beratungsfolge**

Kreisausschuss  
Kreistag

28.08.2023  
18.09.2023

### **Betr.:**

Beschluss über die Entlastung des Werkleiters - Jahresabschluss 2022 Eigenbetrieb  
Rettungsdienst Teltow-Fläming

### **Beschlussvorschlag:**

Dem Werkleiter des Eigenbetriebes Rettungsdienst Teltow-Fläming wird für das  
Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Luckenwalde, den 31.07.2023

Wehlan

## **Sachverhalt:**

Gemäß § 8 Satz 1 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Rettungsdienst Teltow-Fläming“ des Landkreises Teltow-Fläming vom 08.05.2017 in Verbindung mit § 7 Nr. 5 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) in der aktuellen Fassung fasst der Kreistag einen gesonderten Beschluss zur Entlastung der Werkleitung.

Grundlage der zu erteilenden Entlastung ist der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 28. Juli 2023 versehene Prüfungsbericht des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes Rettungsdienst Teltow-Fläming.

Nach Beurteilung der Wirtschaftsprüfungskanzlei Dr. Klein und Dr. Mönstermann und Partner, Dipl.-Kfm./WP/St.B. Thomas Nickenig entspricht der aufgestellte Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss spiegelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes wieder. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zur Vorlage „Jahresabschluss 2022 - Eigenbetrieb Rettungsdienst Teltow-Fläming“, Beschlussvorlage Nr. 6-5093/23-EB verwiesen.

Dem Werkleiter des Eigenbetriebes Rettungsdienst Teltow-Fläming soll auf dieser Grundlage für den Jahresabschluss 2022 bzw. für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt werden. Gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EigV hat der Kreistag bis spätestens 31. Dezember 2023 getrennt voneinander über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Werkleitung zu beschließen.